



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11158/1/23
REV 1

ECOFIN 682
UEM 216
SOC 507
EMPL 358
COMPET 702
ENV 781
EDUC 294
RECH 326
ENER 417
JAI 929
GENDER 158
ANTIDISCRIM 152
JEUN 196
SAN 433

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11158/23
Nr. Komm.dok.: COM(2023) 626 final

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Finnlands
2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm
Finnlands 2023

Die Delegationen erhalten anbei den vom Rat und vom Europäischen Rat erörterten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf der Empfehlung der Kommission COM(2023) 626 final beruht.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität² (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

² Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Finnland nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Finnlands für das Jahr 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁴ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.

³ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁴ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁵ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprümausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 27. Mai 2021 legte Finnland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 29. Oktober 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands⁶ billigte. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Finnland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

⁶ Dok. ST 12524/2021; ST 12524/2021 ADD 1.

- (10) Am 23. März 2023 legte Finnland sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Finnlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Finnland. Bewertet werden darin die Fortschritte Finnlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Finnland. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Finnlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

(12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Finnlands von 2,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,9 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 72,6 % des BIP Ende 2021 auf 73,0 % Ende 2022 erhöhte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Finnlands erörtert, da dessen gesamtstaatlicher Schuldenstand im Jahr 2022 über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP lag und der Richtwert für den Schuldenabbau nicht eingehalten wurde. Diesem Bericht zufolge war das Schuldenstandskriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Finnland bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.

- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 eine vorübergehende Erhöhung der steuerlich abzugsfähigen Fahrtkosten und eine Erhöhung der Haushaltssteuerabzüge bei der Sanierung von Heizungsanlagen, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem eine Indexerhöhung der Sozialleistungen und die Zahlung zusätzlicher Leistungen für Kinder, um die Kaufkraft von Haushalten mit geringem Einkommen zu steigern und die inflationsbedingten Kosten teilweise zu kompensieren, umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,1 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Finnland⁷, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.

⁷ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 126).

- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs⁸ im Jahr 2022 mit –0,1 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, weitgehend neutral. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Finnland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,3 % des BIP (nach 0,2 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen neutralen Beitrag von 0,0 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs⁹. Damit hat Finnland der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Finnland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht sowohl für 2023 als auch für 2024 im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung geht von einem leichten Rückgang des realen BIP um 0,2 % im Jahr 2023 und dann von einem Anstieg um 1,3 % im Jahr 2024 aus. Dagegen hat die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein reales BIP-Wachstum von 0,2 % im Jahr 2023 und 1,4 % im Jahr 2024 zugrunde gelegt. Beide Prognosen sehen die Nettoausfuhren als wichtigsten Treiber des Wachstums im Jahr 2023, während im Jahr 2024 mit einer umfassenderen Verbesserung der Wirtschaftsleistung gerechnet wird, da sich auch die die Binnennachfrage erholen dürfte.

⁸ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁹ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

(17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 2,6 % des BIP aus. Der Anstieg im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf die Indexierung von Sozialleistungen, die Bereitstellung staatlicher Finanzmittel für lokale Behörden, höhere Zinsausgaben sowie zusätzliche Verteidigungsausgaben und Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 73,0 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 74,4 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 2,6 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 73,9 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission ein etwas höherer Deflator zugrunde gelegt wird.

(18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere zusätzliche vorübergehende Erhöhungen der steuerlich abzugsfähigen Fahrtkosten und der Haushaltssteuerabzüge bei der Sanierung von Heizungsanlagen), und neue Maßnahmen wie vorübergehende Erstattungen von Stromrechnungen und Steuergutschriften für Strom sowie die vorübergehende Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes für Strom und Personenverkehr. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern, insbesondere durch eine befristete Gewinnsteuer für Stromunternehmen, gegenfinanziert. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen werden¹⁰. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022¹¹ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,0 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge im Vergleich zu 2022 um 0,2 BIP-Prozentpunkte steigen.

¹⁰ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

¹¹ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Finnlands mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 213).

- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Finnland, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs¹² im Einklang steht. Finnland sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Finnland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

¹² Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Finnlands (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 5,6 % geschätzt.

(20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (–1,0 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr (2022) war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (–0,1 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,6 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Darin sind die weitgehend stabilen Kosten für die gezielten Entlastungsmaßnahmen zugunsten der vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen enthalten. Auch enthalten sind die gestiegenen Kosten für den vorübergehenden Schutz von aus der Ukraine Vertriebenen (um 0,2 % des BIP gestiegen). Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird somit nur teilweise durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Darüber hinaus wird das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) auch durch die Indexierung von Sozialleistungen, die Bereitstellung staatlicher Finanzmittel für lokale Behörden sowie zusätzliche Verteidigungsausgaben und Investitionen im Bereich FuE angetrieben. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 0,4 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten¹³. Finnland plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, wie Zuschüsse für den Austausch von Ölkesseln, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Stromnetze, das Digirail-Projekt zur Erneuerung des Zugsteuerungssystems, das Portal „Virtual Finland“ zur Erleichterung der Immigration von Arbeitskräften und das Echtzeitökonomie-Projekt (RTE-Projekt) zur Digitalisierung von Geschäftsvorgängen, die zum Teil aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.

¹³ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf dem Niveau von 2,6 % des BIP bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Anstieg der Steuereinnahmen verlangsamt, während die Zinsausgaben steigen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 76,9 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 2,6 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 76,2 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.

- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben¹⁴. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimaryausgaben¹⁵ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2,2 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge steht das Wachstum der national finanzierten Nettoprimaryausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich dies bestätigen, wäre ein geringerer Anstieg der Nettoprimaryausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimaryausgaben um 2,8 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 auf einem Niveau von 4,5 % des BIP bleiben. Dies spiegelt national finanzierte Investitionen und von der Union – insbesondere über die Fazilität – finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehört die Reform der Gesundheits- und Sozialleistungen, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans ist, wenngleich noch keine verlässlichen Schätzungen zu den Einsparungen vorliegen, die durch die Reform erzielt werden sollen.

¹⁴ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

¹⁵ Die Nettoprimaryausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 auf 3,1 % des BIP steigt und anschließend bis zum Jahr 2026 auf 2,9 % des BIP zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2026 also unter 3 % des BIP liegen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 76,9 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 80,7 % zum Jahresende 2026 steigen.
- (27) Finnland verfügt über ein effektives und inklusives Sozialsystem, das ein hohes Maß an Sozialschutz bietet, jedoch komplex ist und einige Nichterwerbstätigkeitsfallen birgt. Im Jahr 2020 wurde ein eigens eingerichteter parlamentarischer Ausschuss beauftragt, eine Reform des Sozialsystems bis 2027 auszuarbeiten. Im Januar 2022 veröffentlichte der Ausschuss die Ergebnisse seiner Arbeiten zur Problemerkennung und im März 2023 legte er seinen Zwischenbericht vor, der 31 Vorschläge zu Studien, Gesetzentwürfen und Entwicklungsprojekten für künftige Regierungen enthielt. Die nächsten Schritte würden die Einleitung legislativer Arbeiten umfassen, deren Ziel sein sollte, das Sozialsystem zu straffen und stärkere Arbeitsanreize zu setzen und gleichzeitig den Sozialschutz zu wahren und die Beschäftigungsquote zu erhöhen. Die Fortsetzung der Arbeiten zur Reformierung des Sozialsystems ist wichtig, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu unterstützen.

- (28) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Finnland kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans voran. Allerdings wurden die operativen Vereinbarungen zwischen der Kommission und Finnland noch nicht unterzeichnet. Dieser Schritt ist erforderlich, damit Finnland den ersten Zahlungsantrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einreichen und den vereinbarten Zeitplan für die Zahlungsanträge einhalten kann. Finnland hat im Januar 2023 eine Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans eingereicht, die der Rat am 14. März 2023 billigte. Diese Änderung erfolgte im Kontext der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags, der den Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität gewährt werden kann, und bestand in einer proportionalen Kürzung der Mittel für die vier Säulen des Plans. Um die Finanzierung im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu ermöglichen, ist für 2023 eine weitere Änderung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Finnlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (29) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Finnlands gebilligt. Um in Finnland den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.

- (30) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Finnland vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel, der Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Energiepolitik und dem ökologischer Wandel.
- (31) Während sich der finnische Arbeitsmarkt im Jahr 2022 als sehr robust erwies, nahm die Zahl der offenen Stellen rasch zu, wobei das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie der Arbeitskräftemangel in verschiedenen Sektoren, insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, Bauwesen, Informationstechnologie und Kommunikationstechnologie, Bildungswesen, Gesundheitswesen sowie Sozial- und Pflegeberufe, offenkundig wurde. Das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften ist begrenzt, bedingt durch die relativ geringe Zahl von Hochschulabsolvent(inn)en in den Studienfächern, die auf dem Arbeitsmarkt am stärksten nachgefragt werden, sowie die relativ geringe Arbeitsmigration nach Finnland. Zugleich liegt der Anteil der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss in der Altersgruppe der 25-34-Jährigen unter dem Unionsdurchschnitt. Der Personal- und Fachkräftemangel stellt eine Herausforderung für Finnlands Wettbewerbsfähigkeit und langfristiges Wachstum dar und wird sich durch die Alterung der Bevölkerung, die relativ geringe regionale Mobilität der Arbeitskräfte und die wachsende Nachfrage nach neuen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel weiter verschärfen.

- (32) Finnlands neues Klimagesetz trat am 1. Juli 2022 in Kraft; darin hat das Land auf nationaler Ebene sein Ziel verankert, bis 2035 die erste fossilfreie Wohlfahrtsgesellschaft zu werden, und Klimaziele für 2030, 2040 und 2050 festgelegt. Allerdings hat Finnland immer noch eine der energieintensivsten Volkswirtschaften in der Union. Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude sind die wichtigsten Sektoren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen müssen. Im Jahr 2021 hatten erneuerbare Energiequellen mit 43 % einen erheblichen Anteil an Finnlands Energiemix, gefolgt von Öl mit 24 %, Kernenergie mit 17 % und Kohle mit 9 %. Russland ist nach wie vor eine wichtige Quelle von Kernbrennstoffen. Der Erdgasverbrauch in Finnland ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 56 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Finnland könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates¹⁶ fortsetzen.
- (33) Die Herausforderungen, die zur Erreichung langfristiger Klimaziele bewältigt werden müssen, umfassen signifikante private und öffentliche Investitionslücken in den Sektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen sowie Verzögerungen bei Investitionen im Bereich erneuerbare Energien, die durch einen Rückstand bei noch zu bearbeitenden Anträgen auf Umweltgenehmigungen verursacht werden. Es bedarf einer weiteren Straffung der Genehmigungsverfahren, um den Rückstand bei anstehenden Energieprojekten abzubauen sowie zusätzliche vorrangige Investitionen zu fördern.
- (34) Hohe Energiepreise und ehrgeizige Klimaziele erfordern raschere und höhere Investitionen in die Dekarbonisierung. Trotz unerwartet schneller Zuwächse bei den Verkäufen von Elektrofahrzeugen wird die erforderliche Investition in die weitere Einführung, vor allem die Elektrifizierung schwerer Nutzfahrzeuge, wahrscheinlich nicht zu marktüblichen Bedingungen stattfinden, da es sich um ein Land mit großen Entfernungen und dünn besiedelten Gebieten handelt. Etwa 40 % des Eisenbahnnetzes sind noch nicht elektrifiziert.

¹⁶ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

- (35) Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit könnte Finnlands nationale Stromübertragung ausgebaut werden. Erneuerbare Energien werden zunehmend weit von den Verbrauchszentren entfernt erzeugt. Während Finnland entschlossen gehandelt hat, um seine Abhängigkeit von russischen Einfuhren von Öl, Kohle und Gas zu verringern, ist eines der beiden finnischen Kernkraftwerke nach wie vor vollständig von russischem Brennstoff abhängig. Robuste Verbindungsleitungen zwischen Finnland und Nachbarländern sind erforderlich, um in der gesamten Region einen gut funktionierenden Strommarkt zu gewährleisten und den prognostizierten Beitrag der erneuerbaren Energien zum Energiemix zu erhöhen.
- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Im Jahr 2022 fehlten in Finnland Arbeitskräfte in 37 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Isolierfacharbeiter, Bauingenieure, Klempner und Rohrschlosser. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusio n sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme¹⁷ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

¹⁷ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

(38) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Finnlands tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei –

EMPFIEHLT, dass Finnland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimaryausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,2 % zu begrenzen¹⁸;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern.

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Reform des Sozialsystems fortzusetzen, um die Effizienz des Systems der Sozialleistungen zu steigern, wodurch die Arbeitsanreize verbessert und auch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützt würden;

¹⁸ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

2. seinen geänderten Aufbau- und Resilienzplan kontinuierlich umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. dem Personal- und Fachkräftemangel durch Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte sowie ein breiteres Angebot an Hochschulbildung entgegenzuwirken, insbesondere für die Studienfächer, deren Absolvent(inn)en auf dem Arbeitsmarkt am dringendsten gesucht werden;
4. die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und die weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu verringern sowie öffentliche und private Investitionen in die Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr, auch durch Elektrifizierung, zu fördern; die Energieinfrastruktur zu entwickeln, um durch den Ausbau der Stromübertragung die Versorgungssicherheit zu erhöhen; ihre politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin